

Stellungnahme des BDPM zur Diskussion des Arbeitsentwurfs eines Psychotherapeutenausbildungsreformgesetzes (PsychThGAusbRefG) vom 27.7.2017 innerhalb der gemeinsamen Selbstverwaltung

Der vorliegende erste Arbeitsentwurf zum Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz (PsychThGAusbRefG) gibt Anlass zur größten Besorgnis über die dort beschriebene grundlegende Neuordnung des deutschen Gesundheitswesens und damit mittelfristig auch der Selbstverwaltung.

Der vorliegende Arbeitsentwurf ist der Tiefpunkt einer Reihe von Gesetzen aus dem BMG, die die Bedeutung ambulanter und ärztlicher Strukturen und damit eine starke ärztliche Selbstverwaltung langfristig schwächen.

Es liegt jetzt ein Arbeitsentwurf eines Gesetzes vor, der ein in Zuständigkeiten und Befugnissen allumfassendes Berufsbild eines völlig neuen Heilberufs mit eigenem Versorgungssystem projiziert, dabei allerdings mit vagen und sinnentleerten Begriffen (Psychotherapie ohne psychotherapeutische Fachkunde nach heutigem Verständnis und Gesetz) operiert. Substantielle Angaben zu Ausbildungsstruktur, -inhalten und -finanzierung fehlen. Es handelt sich um ein weltweit einmaliges bildungs- und gesundheitspolitisches Experiment, das bislang nicht im Ansatz in einer breiteren Fachöffentlichkeit diskutiert wurde und den Gesundheits- und Verbraucherschutz mehr berührt und zu verletzen droht, als zuletzt der Diesel- und Pestizidskandal.

Im Einzelnen:

Vorgeschobene Argumente: Die Angleichungen an den Bologna-Prozess, die Vergütung von Ausbildungskandidaten und die Weiterentwicklung der Ausbildungsstrukturen zum Psychologischen- und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind schon lange konstruktiv in einem Forschungsgutachten beschrieben, welches das BMG selbst in Auftrag gegeben hat und das dann lange Jahre dort in den Schubladen verschwand. Abgesehen davon, dass der vorliegende Entwurf weder Ausbildungsstruktur noch -inhalte nachweist, wird ein weltweit einmaliges bildungspolitisches Experiment beschrieben, bei dem gleichzeitig zu Bachelor und Master Staatsprüfungen abgelegt und Approbationen vergeben werden sollen, wobei es derzeit universitär verankerte Psychotherapiewissenschaft als solche gar nicht gibt und Psychotherapie als langfristige, genuin ambulante, Behandlungsmethode weder an Universitäten noch an Kliniken erlernt werden kann.

Tatsächliche Motivation:

- **Schaffung eines völlig neuen Heilberufs:** Durch die Entkoppelung von Psychotherapie von der Beherrschung anerkannter psychotherapeutischer Verfahren, wird der Begriff sinnentleert und qualitätsentbunden. Der Gesetzesentwurf postuliert einen völlig neuen, weltweit einmaligen Beruf, der für „jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist“, vollapprobiert befähigt sein soll. Der Versorgungsauftrag dieses neuen Heilberufs „umfasst“, so der Text, „insbesondere die psychotherapeutischen, präventiven und rehabilitativen Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, die der Feststellung, Erhaltung, Förderung oder Wiedererlangung der psychischen und physischen Gesundheit von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen dienen.“ Der neue Heilberuf soll sogar gutachterlich und sozialmedizinisch tätig sein, soll Koordination der Patienten im Gesundheitssystem übernehmen und Zuständigkeiten für das Sprechen entlang der ärztlichen Gebiete erhalten. Zudem wird ihm pharmakologische Kompetenz, also sogar in's Somatische gehende in Aussicht gestellt.

- **Schaffung eines neuen parallelen, völlig eigenständigen Versorgungssystems:** Dafür sind in diesem Arbeitsentwurf die wesentlichen gesetzlichen Weichen vorgesehen. Der so gestaltete neue generalistische Heilberuf tritt durch seine neuen koordinativen und kommunikativen Zuständigkeiten in unmittelbare Konkurrenz zu Haus- und grundversorgenden Fachärzten. Es wird ein vom medizinischen entkoppeltes, neues eigenständiges Versorgungssystem beschrieben. Dabei ist Psychotherapie derzeit nicht einmal ein Gebiet, sondern lediglich eine in mehreren medizinischen Gebieten und im ambulanten Bereich verankerte Behandlungsmethode.
- **Marktbeherrschung durch Klinikkonzerne:** Ungeachtet des verfehlten Themas in Sachen Ausbildung, führt der Gesetzentwurf doch in überraschend detaillierter Form auf, wie international Anerkennungen und Approbationsäquivalente, auch zeitlich befristet und institutionsgebunden, möglich sind. Es ist schon erstaunlich, wie die Interessen der Klinikkonzerne hier ganz ungeschminkt zur Darstellung kommen. Womöglich sollen wohl möglichst viele internationale Arbeitskräfte rekrutiert, flexibel eingesetzt, sicher billig vergütet und entsprechend dem PsychVVG teuer (wie ärztliche Leistungen) bei den Krankenkassen liquidiert werden. Es ist ganz offensichtlich eine Verlagerung des Behandlungsgeschehens in den Einflussbereich der Konzerne vorgesehen. Diese Kliniken sind gerade für die derzeitig prekäre ökonomische Situation der psychologischen Ausbildungskandidaten verantwortlich: durch Verweigerung der Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Stellen für klinische Psychologen und Priorisierung von Renditezielen der Aktionäre bei vorgegebenen Gewinnmargen.
- **Inflation durch Dequalifikation:** Das großzügige Erteilen von Approbationen letztlich nach einem 4-semesterigen Masterstudium (einschließlich Prüfungssemester) in Kombination mit äquivalenten Anerkennungen für importierte Billiglohnarbeiter schafft für die Konzerne ein unerschöpfliches Reservoir von möglichen Arbeitskräften. Das führt unweigerlich zur Inflation der Leistungen und der Preise. Das ist auch später im ambulanten Bereich nicht aufhaltbar.

Abgesehen davon, dass die Ausbildung dieses neuen Heilberufs weder finanziert noch inhaltlich strukturiert ist, wäre der Preis dafür erheblich:

- **Zerschlagung der gesetzlich verankerten Qualitätsanforderungen an die Psychotherapie:** Auch jegliche Qualitätsakklamation einer späteren Weiterbildung liegt derzeit ausschließlich im Bereich von Spekulationen und Schutzbehauptungen und kann jederzeit, einschließlich des Zulassungsrechts, problemlos geändert werden.
- **Zerschlagung der Einheit der an der Psychotherapie beteiligten drei Berufsgruppen:** Im Gesetz finden Ärzte, die derzeit gut die Hälfte der Psychotherapeuten stellen, keine Erwähnung mehr.
- **Zerschlagung des derzeit hochqualifizierten Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten** mit seiner sinnvollen wissenschaftlichen Herkunft aus der Pädagogik und Sozialpädagogik
- **Zerschlagung des derzeit vollfinanzierten und validierten dualen Ausbildungssystems:** Das einzige konstruktive Forschungsgutachten mit Lösungen auch für die ökonomische Situation von Ausbildungskandidaten hat das Ministerium selbst jahrelang in der Schublade liegen lassen.
- **Zerschlagung der Patientensicherheit:** Die im Arbeitsentwurf des Gesetzes reklamierte Zuständigkeit des neuen Heilberufs für alles Psychische, Psychosomatische und

Somatopsychische ist durch keine somatischen, psychosomatischen oder psychiatrischen Ausbildungsinhalte gedeckt. Dafür erfolgt eine Befreiung von der ärztlich-somatischen Abklärungspflicht.

- **Zerschlagung der Einheit von Körper und Seele in der Patientenversorgung**
- **Zerschlagung der legislativen Seriosität:** Alleine die Tatsache, dass ein Modellstudiengang zur zusätzlichen Befugnis zur pharmakologischen Therapie „konzipiert“ ist, der ausschließlich mit einer vage wahrgenommenen Änderung im Stimmungsbild unter den Psychologischen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten begründet wird, lässt allergrößte Bedenken hinsichtlich der Seriosität des gesamten Gesetzentwurfs aufkommen.

Das KV-System muss sich bei einer derartig massiven Umwälzung des Versorgungssystems einer transparenten, fairen und konstruktiven Diskussion stellen, um sich eine gemeinsame, demokratisch legitimierte Position erarbeiten zu können.